

war (VRP: Ziff. 6, Art. 24; CSSR: Ziff. 6, Art. 27 E). In den Beziehungen zur UVR gilt Art. 29 des Rechtshilfevertrags, wonach bei Ehenichtigkeit die Voraussetzungen sowohl nach dem Recht des Ortes der Eheschließung als auch nach dem Recht des Vertragsstaates, dem die Ehegatten angehören, vorliegen müssen.

Hinsichtlich der Entscheidung über *persönliche und vermögensrechtliche Beziehungen der Ehegatten* wurden mit der VRP und der CSSR erstmalig Zuständigkeitsbestimmungen vereinbart (VRP: Ziff. 5, Art. 22 A; CSSR: Ziff. 6, Art. 27 B): Für die Entscheidung sind grundsätzlich die Gerichte desjenigen Vertragsstaates zuständig, dessen Staatsbürger die Ehegatten sind. Wohnen die Ehegatten zum Zeitpunkt der Einleitung der Klage auf dem Territorium des anderen Vertragsstaates, so sind auch dessen Gerichte zuständig. Bei unterschiedlicher Staatsbürgerschaft der Ehegatten sind die Gerichte desjenigen Vertragsstaates zuständig, auf dessen Territorium die Ehegatten ihren gemeinsamen Wohnsitz haben bzw. zuletzt hatten. Das Protokoll mit der CSSR sieht noch den Fall vor, daß die Ehegatten keinen gemeinsamen Wohnsitz haben, und bestimmt hierfür die Zuständigkeit der Gerichte beider Vertragsstaaten (Ziff. 6, Art. 27 B Abs. 3).

Eine weitere Neuerung enthält das Protokoll mit der CSSR hinsichtlich des für persönliche und vermögensrechtliche Beziehungen anzuwendenden Rechts, wenn die Ehegatten keine gemeinsame Staatsbürgerschaft haben und auch keinen gemeinsamen Wohnsitz hatten (Ziff. 6, Art. 27 Abs. 2 letzter Satz): In diesem Fall wendet das angerufene Gericht das Recht seines Staates an (lex fori).

---

#### *Bestimmungen über die Rechtsverhältnisse zwischen Eltern und Kindern*

---

Die auf diesem Gebiet vereinbarten Änderungen und Ergänzungen sind für die Praxis besonders bedeutsam. Die entsprechenden Abschnitte in den Rechtshilfeverträgen wurden in bezug auf alle drei Staaten neu geregelt und gelten ausschließlich in der Fassung der Änderungs- und Ergänzungsprotokolle. Charakteristisch ist, daß in den Beziehungen zu allen drei Vertragsstaaten nunmehr die volle Gleichstellung aller Kinder fixiert ist, gleich, ob ihre Eltern miteinander verheiratet waren oder nicht. Günstig wird sich für die Praxis ferner auswirken, daß für alle möglichen Fälle Zuständigkeitsvereinbarungen vorgesehen sind.

In den *Beziehungen zur VRP* ist hinsichtlich der Rechtsverhältnisse zwischen Eltern und Kindern (einschließlich der Unterhaltsansprüche<sup>4</sup>) die Staatsbürgerschaft des Kindes als kollisionsrechtliche Anknüpfung für das maßgebliche Recht festgelegt. Besitzt das Kind jedoch die Staatsbürgerschaft beider Vertragsstaaten, so ist das Recht desjenigen Vertragsstaates anzuwenden, auf dessen Territorium das Kind seinen Wohnsitz hat (Ziff. 7, Art. 26).

Für die Feststellung und Anfechtung der Vaterschaft gilt grundsätzlich das Recht des Vertragsstaates, dessen Staatsbürgerschaft das Kind mit der Geburt erworben hat. Im Falle der doppelten Staatsbürgerschaft ist das Recht des Vertragsstaates anzuwenden, auf dessen Territorium das Kind zur Zeit seiner Geburt seinen Wohnsitz hatte. Bei der Vaterschaftsanerkennung genügt die Einhaltung der Formvorschriften des Vertragsstaates, auf dessen Territorium die Anerkennung erfolgte (Ziff. 7, Art. 27).

Zuständig in Verfahren wegen der Rechtsverhältnisse zwischen Eltern und Kindern sind sowohl die Organe des Vertragsstaates, dessen Staatsbürger das Kind ist, als auch die Organe des Vertragsstaates, auf dessen Territorium das Kind seinen Wohnsitz hat (Ziff. 7, Art. 28).

In den *Beziehungen zur CSSR* wurde als maßgebliches Recht für die Feststellung und Anfechtung der Vaterschaft das Recht desjenigen Vertragsstaates festgelegt, dessen Staatsbürgerschaft das Kind mit der Geburt erworben hat (Ziff. 7, Art. 28). Die Form der Vaterschaftsaner-

kennung ist ebenso wie im Protokoll mit der VRP geregelt.

Für die übrigen Rechtsverhältnisse zwischen Eltern und Kindern ist das Recht desjenigen Vertragsstaates anzuwenden, dessen Staatsbürger das Kind zum Zeitpunkt der Geltendmachung des Anspruchs ist (Ziff. 7, Art. 29).

Zuständig für die Entscheidung über alle Rechtsverhältnisse zwischen Eltern und Kindern sind sowohl die Gerichte des Vertragsstaates, dessen Staatsbürger das Kind ist, als auch die Gerichte des Vertragsstaates, auf dessen Territorium das Kind seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat (Ziff. 7, Art. 30).

In den *Beziehungen zur UVR* ist hinsichtlich der Feststellung und Anfechtung der Vaterschaft sowie hinsichtlich der Feststellung der Mutterschaft<sup>5</sup> das Recht des Vertragsstaates anzuwenden, dessen Staatsbürgerschaft das Kind mit Geburt erworben hat (Ziff. X, Art. 30). Die Form der Vaterschaftsanerkennung ist ebenso wie im Protokoll mit der VRP geregelt.

Für die übrigen Rechtsverhältnisse zwischen Eltern und Kindern gilt grundsätzlich das Recht des Vertragsstaates, dessen Staatsbürger das Kind ist. Hat das Kind die Staatsbürgerschaft des einen Vertragsstaates und wohnt es auf dem Territorium des anderen Vertragsstaates, so ist das Recht desjenigen Vertragsstaates anzuwenden, das für das Kind günstiger ist (Ziff. X, Art. 31).

Das Prinzip der Wahl des günstigeren Rechts ist in unserer Vertragspraxis neu. Seine Realisierung setzt in jedem Fall ein genaues Studium des Rechts des anderen Vertragsstaates voraus.<sup>6</sup>

Die Zuständigkeit ist ebenso wie im Protokoll mit der VRP geregelt (Ziff. X, Art. 32).

---

#### *Bestimmungen über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen*

---

Mit der VRP wurde hinsichtlich der Anerkennung von Entscheidungen in nichtvermögensrechtlichen Angelegenheiten vereinbart (Ziff. 10, Art. 51), nicht mehr nur auf Entscheidungen der Gerichte, sondern auf Entscheidungen von Organen abzustellen. Damit werden auch die der Anerkennung unterliegenden Entscheidungen der Organe der Jugendhilfe und der Staatlichen Notariate eindeutig erfaßt.

Die mit der CSSR vereinbarte neue Regelung (Ziff. 8, Art. 49) entspricht der einschlägigen Vorschrift in anderen Rechtshilfeverträgen, wonach die von den Organen des einen Vertragsstaates ergangenen rechtskräftigen Entscheidungen über nichtvermögensrechtliche Angelegenheiten in Zivil- und Familiensachen von den Vertragsstaaten gegenseitig ohne weiteres Verfahren anerkannt werden, wenn das Organ, das die Entscheidung getroffen hat, nach den Bestimmungen dieses Vertrags zuständig war und kein Organ des anderen Vertragsstaates schon früher in dieser Sache zwischen den gleichen Parteien eine Entscheidung getroffen hat.

Präzisiert wurde die Regelung über die Vollstreckung von Entscheidungen (Ziff. 9, Art. 52 Abs. 2). Danach ist ein Antrag auf Bewilligung der Vollstreckung gleichzeitig als Antrag auf die Durchführung der Vollstreckung zu betrachten. Die Vertragsstaaten gewährleisten, daß die Vollstreckung von Entscheidungen von Amts wegen durchgeführt wird.

Neuartig in den Rechtshilfe Vertragsbeziehungen der DDR ist die mit der UVR vereinbarte Bestimmung über die Durchsetzbarkeit von Entscheidungen über das Erziehungsrecht für Kinder einschließlich der Unterbringung von Kindern (Ziff. XXI, Art. 54 A). Es wurde klargestellt, daß es sich hierbei um Entscheidungen in nichtvermögensrechtlichen Angelegenheiten i. S. des Art. 54 des Rechtshilfevertrags handelt. Derartige Entscheidungen werden auf dem Territorium des anderen Vertragsstaates wie Entscheidungen der Organe dieses Vertragsstaates durchge-